

Tabellenanhang:
Rechtsgrundlagen zur Personalausstattung

7 | Anleitungszeiten von Auszubildenden 2019 und 2025

Autor:innen
Nikolaus Meyer | Wiebke Buballa

7 | Anrechnung von Anleitungszeiten von Auszubildenden 2019 und 2025

Die nachfolgende Tabelle stellt die rechtlichen Rahmenbedingungen der Länder hinsichtlich des Indikators „Regelungen zur Anrechnung von Anleitungszeiten von Auszubildenden“ von 2019 (Stichtag 31.12.2019) denen von 2025 (Stichtag 31.03.2025) gegenüber. Der Vergleich bezieht sich darauf, inwiefern Zeiten für die Anleitung von Auszubildenden bzw. Studierenden bei der Personalplanung berücksichtigt werden. Die Idee eines Vergleichs setzt allerdings voraus, dass es die gleichen Regelungsorte gibt. Bei der Kindertagesbetreuung zeigt sich jedoch teilweise eine starke Dynamik. Im Ergebnis kann es 2025 rechtliche Regelungen geben, die keinen unmittelbaren Vergleichsort in 2019 haben. In solchen Fällen ergeben sich nur mittelbare Vergleiche, das heißt, wir haben, wo es ging, vergleichbare Regelungen herangezogen.

Baden-Württemberg

Anmerkungen

2019	2025
Keine Angaben zu finden	Keine Angaben zu finden

Bayern

Anmerkungen

2019	2025
Keine Angaben zu finden	<p>Keine Angaben an anderen Stellen im Sinne einer gesetzlichen Regelung zu finden</p> <p>Richtlinie zur Gewährung eines Leitungs- und Verwaltungsbonus zur Stärkung von Kindertageseinrichtungen vom 27. Februar 2020, Az. V3/6511-1/520, geändert durch Bekanntmachung vom 20. April 2021 (BayMBI. Nr. 297) → 3.2.2 Qualifizierte Praxisanleitung</p> <p>¹Der Leitungs- und Verwaltungsbonus für die Durchführung einer qualifizierten Praxisanleitung im Rahmen insbesondere der Kinderpflege- und Erzieherausbildung wird gewährt, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Leitung von der Aufgabe der Praxisanleitung befreit ist, b) mindestens eine Praktikumsstelle ausgewiesen und besetzt ist,

Fortsetzung Bayern

2019	2025
	<p>c) eine Praktikumsvergütung entsprechend einer verbindlichen tariflichen Vereinbarung, alternativ mindestens in Höhe von 500 € pro Monat, bezahlt wird,</p> <p>d) die Anleitungsperson bereit ist, Qualifizierungsmaßnahmen der Fachakademien für Sozialpädagogik zur Praxisanleitung wahrzunehmen, und</p> <p>e) die Anleitungsperson eng mit der Ausbildungsstelle kooperiert.</p> <p>²Die allgemeinen Regelungen zum Wirksamwerden von Änderungen in der AVBayKiBiG gelten entsprechend.</p> <p>→ Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. März 2020 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2021 außer Kraft. Sie verlängert sich längstens bis zum 31. Dezember 2023, soweit das Handlungskonzept nach dem Vertrag zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetz – KiQuTG) zwischen dem Freistaat Bayern und der Bundesrepublik Deutschland vom 23. September 2019 und den einschlägigen Anlagen im von dieser Richtlinie geregelten Bereich fortgeführt wird.</p> <p>→ Beim Personalbonus (Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales über die Richtlinie zur Gewährung eines Bonus für zusätzlichen Personaleinsatz (Personalbonus) vom 25. Mai 2023 [BayMBI. Nr. 289]) handelt es sich um die Nachfolgeregelung zum Leitungs- und Verwaltungsbonus, die bis Ende 2022 in Kraft war^a, in der Nachfolgeregelung wird ein Bonus für die Praxisanleitung nicht mehr erwähnt.</p> <p>→ Beim Leitungs- und Verwaltungsbonus handelt es sich um eine freiwillige Leistung ohne Rechtsanspruch, die im Rahmen der verfügbaren Haushaltssmittel gewährt wird</p>

^a Vgl. Abschnitt „Personalbonus“: <https://www.stmas.bayern.de/kinderbetreuung/finanzierung/index.php#sec6> [Zugriff am 05.11.2024].

Berlin

Regelung (Wortlaut)

2019	2025
<p>§ 11 Aufgaben der Träger, Anwendungsbereich und Fachkräftgebot (VOKitaFöG)</p> <p>(5) Wird in einer Einrichtung eine Person beschäftigt, die sich in der berufsbegleitenden Ausbildung zur staatlich anerkannten Erzieherin oder zum staatlich anerkannten Erzieher befindet, werden der Einrichtung für die Anleitung dieser Person jeweils pro Woche im ersten und zweiten Semester drei Zeitstunden, im dritten und vierten Semester zwei Zeitstunden und im fünften und sechsten Semester eine Zeitstunde gewährt. Die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung kann zur Durchführung des Antrags- und Bewilligungsverfahrens Verwaltungsvorschriften erlassen.</p>	<p>§ 11 Aufgaben der Träger, Anwendungsbereich und Fachkräftgebot (VOKitaFöG)</p> <p>(5) Wird in einer Einrichtung eine Person beschäftigt, die sich in der berufsbegleitenden Ausbildung zur staatlich anerkannten Erzieherin oder zum staatlich anerkannten Erzieher befindet, wird dem Träger der Einrichtung für die Anleitung dieser Person ein Anleitungsbudget gewährt. Satz 1 ist auch auf Beschäftigte nach Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 anzuwenden, die ein duales oder berufsintegrierendes Studium der Kindheitspädagogik absolvieren. Die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung regelt das Nähere zur Umsetzung des Budgets nach Satz 1 durch Verwaltungsvorschriften.</p>
<p>§ 12 Grundsätze für die Ausstattung mit Fachpersonal (VOKitaFöG)</p> <p>(2) Die Vorgaben für die Personalausstattung gehen davon aus, dass bei einer entsprechenden Organisation eine gleichbleibende kontinuierliche pädagogische Förderung der einzelnen Kinder durch mindestens eine ihnen vertraute Bezugsperson gewährleistet ist. Die Personalausstattung umfasst die in jeder Einrichtung pro Woche erforderlichen Zeiten je Fachkraft insbesondere für die Teilnahme an Dienstbesprechungen, Fachberatungen, Fortbildungen, die Elternarbeit, die Anleitung von Praktikantinnen und Praktikanten, sowie die individuelle Vor- und Nachbereitungszeit. Sie berücksichtigt die für die Umsetzung der verbindlichen Inhalte der Tätigkeiten erforderlichen Zeiten nach dem von der für Jugend und Familie zuständigen Senatsverwaltung beschlossenen landeseinheitlichen Bildungsprogramm einschließlich der Sprachdokumentation. Hierzu gehören auch die Beobachtung und Dokumentation der Entwicklung des Kindes, die Durchführung von Sprachstandsfeststellungen, die Führung von regelmäßigen Gesprächen über die Entwicklung des Kindes mit den Eltern sowie die Durchführung interner und externer Evaluationen entsprechend den Vorgaben der Qualitätsentwicklungsvereinbarung nach § 13 des Kindertagesförderungsgesetzes.</p>	<p>§ 12 Grundsätze für die Ausstattung mit Fachpersonal (VOKitaFöG)</p> <p>(2) Die Vorgaben für die Personalausstattung gehen davon aus, dass bei einer entsprechenden Organisation eine gleichbleibende kontinuierliche pädagogische Förderung der einzelnen Kinder durch mindestens eine ihnen vertraute Bezugsperson gewährleistet ist. Die Personalausstattung umfasst die in jeder Einrichtung pro Woche erforderlichen Zeiten je Fachkraft insbesondere für die Teilnahme an Dienstbesprechungen, Fachberatungen, Fortbildungen, die Elternarbeit, die Anleitung von Praktikantinnen und Praktikanten, sowie die individuelle Vor- und Nachbereitungszeit. Sie berücksichtigt die für die Umsetzung der verbindlichen Inhalte der Tätigkeiten erforderlichen Zeiten nach dem von der für Jugend und Familie zuständigen Senatsverwaltung beschlossenen landeseinheitlichen Bildungsprogramm einschließlich der Sprachdokumentation. Hierzu gehören auch die Beobachtung und Dokumentation der Entwicklung des Kindes, die Durchführung von Sprachstandsfeststellungen, die Führung von regelmäßigen Gesprächen über die Entwicklung des Kindes mit den Eltern sowie die Durchführung interner und externer Evaluationen entsprechend den Vorgaben der Qualitätsentwicklungsvereinbarung nach § 13 des Kindertagesförderungsgesetzes.</p>

Fortsetzung Berlin

Regelungsort

2019	2025
<p>Verordnung über das Verfahren zur Gewährleistung eines bedarfsgerechten Angebotes von Plätzen in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege und zur Personalausstattung in Tageseinrichtungen (Kindertagesförderungsverordnung – VOKitaFöG) vom 4. November 2005 (GVBl. S. 700) <i>Gesamtausgabe in der Gültigkeit vom 01.02.2018 bis 20.06.2020</i> § 11 Aufgaben der Träger, Anwendungsbereich und Fachkräftegebot § 12 Grundsätze für die Ausstattung mit Fachpersonal</p>	<p>Verordnung über das Verfahren zur Gewährleistung eines bedarfsgerechten Angebotes von Plätzen in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege und zur Personalausstattung in Tageseinrichtungen (Kindertagesförderungsverordnung – VOKitaFöG) vom 4. November 2005 (GVBl. S. 700), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 28.05.2024 (GVBl. S. 164) § 11 Aufgaben der Träger, Anwendungsbereich und Fachkräftegebot § 12 Grundsätze für die Ausstattung mit Fachpersonal</p>

Anmerkungen

2019	2025
	Näheres zur Umsetzung des Anleitungsbudgets siehe Ausführungsvorschrift zur Umsetzung des Anleitungsbudgets nach § 11 Absatz 5 Satz 2 VOKitaFöG und die Kostenregelung zur Teilanrechnung der Beschäftigten in berufsbegleitender Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher (AV Anleitung) vom Februar 2024

Brandenburg

Anmerkungen

2019	2025
Keine Angaben zu finden	Keine Angaben zu finden

Bremen

Anmerkungen

2019	2025
Keine Angaben zu finden	Keine Angaben zu finden

Hamburg

Anmerkungen

2019	2025
Keine Angaben zu finden	Keine Angaben zu finden

Hessen

Anmerkungen

2019	2025
Keine Angaben zu finden	Keine Angaben zu finden

Mecklenburg-Vorpommern

Regelung (Wortlaut)

2019	2025
<p>§ 11a Bemessung des pädagogischen Personals (KiföG M-V)</p> <p>(8) ¹Auszubildenden, die zu staatlich anerkannten Erzieherinnen und Erziehern für 0- bis 10-Jährige ausgebildet werden, ist eine angemessene Ausbildungsvergütung zu zahlen, die im Verlauf der Ausbildung mindestens jährlich ansteigt.</p> <p>²Die Ausbildungsvergütung soll sich an dem Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes (TVAöD) orientieren und 80 Prozent der tariflich festgelegten Ausbildungsvergütung nicht unterschreiten. ³Diese Ausbildungsvergütung ist bei den Verhandlungen über die Vereinbarungen über Leistung, Entgelt und Qualitätsentwicklung nach § 16 zu berücksichtigen. ⁴Davon unabhängig ist die Verpflichtung der Träger von Kindertageseinrichtungen zur zeitlichen oder finanziellen Abgeltung der die Auszubildenden begleitenden Mentorinnen und Mentoren.</p>	<p>§ 14 Bemessung des pädagogischen Personals (KiföG M-V)</p> <p>(8) Auszubildenden, die zu staatlich anerkannten Erzieherinnen und Erziehern für 0- bis 10-Jährige ausgebildet werden, ist eine angemessene Ausbildungsvergütung zu zahlen, die im Verlauf der Ausbildung mindestens jährlich ansteigt. Die Ausbildungsvergütung soll sich an dem Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes – Besonderer Teil Pflege – (TVAöD – Pflege) orientieren und 90 Prozent der tariflich festgelegten Ausbildungsvergütung nicht unterschreiten. In Kindertageseinrichtungen mit Personen, die zu staatlich anerkannten Erzieherinnen und Erziehern für 0- bis 10-Jährige ausgebildet werden, steht je Kindertageseinrichtung jeweils eine Mentorin oder ein Mentor zur Verfügung. Die an Mentorinnen und Mentoren für die Ausbildung nach Satz 1 gezahlte finanzielle Abgeltung in Höhe von 150 Euro im Monat für eine Auszubildende oder einen Auszubildenden und weitere 50 Euro pro Monat für weitere Auszubildende ist bei den Verhandlungen nach § 24 Absatz 1 und 3 zu berücksichtigen. Soweit Personen nach Satz 1 nicht auf den Stellenanteil einer Fachkraft gemäß Absatz 7 Satz 2 und 3 angerechnet werden, hat der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe den Trägern der Kindertageseinrichtungen im Voraus Abschläge für die Ausbildungsvergütung zu gewähren. Am Ende des jeweiligen Ausbildungsjahres hat der Träger der Kindertageseinrichtung die Abschlagsbeträge gegenüber dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe</p>

Fortsetzung Mecklenburg-Vorpommern

2019	2025
	abzurechnen. Die Ausbildungsvergütung für Personen nach Satz 1 ist in den Verhandlungen nach § 24 Absatz 1 und 3 zu berücksichtigen, wenn diese auf den Stellenanteil einer Fachkraft gemäß Absatz 7 Satz 1 bis 3 anzurechnen sind.

Regelungsort

2019	2025
<p>Gesetz zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Kindertagesförderungsgesetz – KiföG M-V) vom 1. April 2004 (GVOBI. M-V S. 146) <i>Gesamtausgabe in der Gültigkeit vom 01.01.2019 bis 31.12.2019</i></p> <p>§ 11a Bemessung des pädagogischen Personals</p>	<p>Gesetz zur Einführung der Elternbeitragsfreiheit, zur Stärkung der Elternrechte und zur Novellierung des Kindertagesförderungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (Kindertagesförderungsgesetz – KiföG M-V) vom 4. September 2019 (GVOBI. M-V S. 558), zuletzt §§ 26 und 28 geändert, § 27 neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Januar 2025 (GVOBI. M-V S. 30, ber. S. 56)</p> <p>§ 14 Bemessung des pädagogischen Personals</p>

Anmerkungen

2019	2025
	<p>Novellierung des KiföG zum 1. Januar 2020 → nicht unmittelbar vergleichbar, zum Großteil inhaltlich ähnlich, einige Ergänzungen wurden vorgenommen, und die Orte der Regelungen innerhalb des Gesetzes haben sich geändert</p> <p>LRV M-V Anlage 3 Pauschalen Abs. 1 Buchstabe e: (e) Pauschale für Qualität und Qualifizierung Die Pauschale für Qualität und Qualifizierung wird in Höhe von 300 Euro je Mitarbeiter des pädagogischen Personals festgelegt. Ausgenommen hiervon sind Kosten zu Leitungsqualifizierung, Mentorenausbildung für Ausbilder und Kosten für das Qualitätsmanagement.</p> <p>Einführung des Landesrahmenvertrags zum 01. April 2024</p>

Niedersachsen

Regelung (Wortlaut)

2019	2025
<p>§ 5 Freistellungs- und Verfügungszeiten in Kindertagesstätten, Fortbildung (KiTaG)</p> <p>(2) Der Gruppenleitung und den weiteren Kräften nach § 4 Abs. 3 und 4 ist eine Verfügungszeit von insgesamt mindestens 7,5 Stunden je Gruppe wöchentlich für die Vor- und Nachbereitung der Gruppenarbeit sowie für die Zusammenarbeit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kindertagesstätte untereinander, mit den Erziehungsberechtigten, Schulen und anderen Einrichtungen sowie für die Mitwirkung bei der Ausbildung zu gewähren.</p> <p>(3) ¹Wird eine Gruppe weniger als 20 Stunden wöchentlich betreut, so sind für diese Gruppe eine Freistellung der Leitung der Kindertagesstätte von mindestens drei Stunden und Verfügungszeiten von mindestens fünf Stunden wöchentlich vorzusehen. ²Für eine Gruppe mit nicht mehr als zehn Kindern im Sinne des § 4 Abs. 5 ist mindestens die Hälfte der in den Absätzen 1 und 2 geregelten Freistellungs- und Verfügungszeiten vorzusehen.</p>	<p>§ 12 Leitungs- und Verfügungszeiten (NKiTaG)</p> <p>(2) ¹Den nach § 11 Abs. 1 bis 3 Satz 1 und Abs. 4 in einer Kernzeitgruppe eingesetzten Kräften ist eine Verfügungszeit zu gewähren für die Vor- und Nachbereitung der Arbeit in der Kernzeitgruppe, für die Zusammenarbeit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter untereinander, für den Austausch mit den Erziehungsberechtigten, für die Zusammenarbeit mit den Schulen und dem örtlichen Gemeinwesen sowie für die Mitwirkung bei der Ausbildung. ²Die Verfügungszeit beträgt für alle Kräfte je Kernzeitgruppe zusammen mindestens 7,5 Stunden wöchentlich; jeder Kraft nach Satz 1 ist ein Anteil davon zu gewähren. ³Im Fall einer Platzteilung nach § 8 Abs. 3 erhöht sich die wöchentliche Verfügungszeit nach Satz 2 Halbsatz 1 um 0,8 Stunden für jeden geteilten Platz. ⁴Abweichend von Satz 2 Halbsatz 1 und Satz 3 beträgt die Verfügungszeit für eine Kernzeitgruppe, der bis zu zehn Kinder angehören, mindestens die Hälfte der sich aus Satz 2 Halbsatz 1 und Satz 3 ergebenden Zeit.</p>

Regelungsort

2019	2025
<p>Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in der Fassung vom 7. Februar 2002 (Nds. GVBl. S. 57) <i>Gesamtansicht in der Gültigkeit vom 01.01.2019 bis 31.12.2019</i></p> <p>§ 5 Freistellungs- und Verfügungszeiten in Kindertagesstätten, Fortbildung</p>	<p>Niedersächsisches Gesetz über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG) vom 7. Juli 2021 (Nds. GVBl. S. 470 – VORIS 21130), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 13. Dezember 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 118)</p> <p>§ 12 Leitungs- und Verfügungszeiten</p>

Anmerkungen

2019	2025
	<p>Novellierung des KiTaG und der DVO zum 01. August 2021 → kein unmittelbarer Vergleich möglich</p>

Nordrhein-Westfalen

Regelung (Wortlaut)

2019	2025
	<p>§ 28 Personal (KiBiz) (4) Die Finanzierung aus dem Kindpauschalenbudget sichert auch Personalkraftstunden für die individuelle Vor- und Nachbereitungszeit, einschließlich Bildungs- und Entwicklungsdokumentationen, für die Erziehungspartnerschaft mit den Eltern, für die Praxisanleitung und für Kooperationen mit Frühförderung, Kindertagespflege, Schule und in den Sozialraum, für die Teilnahme an Dienstbesprechungen, Fachberatungen und Qualifikationsmaßnahmen.</p>

Regelungsort

2019	2025
	<p>Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) – Sechstes Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch – vom 3. Dezember 2019, in Kraft getreten am 1. August 2020 (GV. NRW. S. 894, ber. 2020 S. 77), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 509) § 28 Personal</p>

Anmerkungen

2019	2025
Keine Angaben zu finden	Neues Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) zum 1. August 2020 (Sechstes Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch vom 3. Dezember 2019 [GV. NRW. S. 894]).

Rheinland-Pfalz

Regelung (Wortlaut)

2019	2025
	<p>§ 21 Personalausstattung (KiTaG)</p> <p>(1) Für die Personalausstattung einer Tageseinrichtung sind insbesondere folgende Regelungen maßgebend:</p> <ol style="list-style-type: none">1. die Grundausstattung mit pädagogischen Fachkräften nach den Absätzen 3 und 4,2. die Praxisanleitung nach Absatz 7,3. die Leitung einer Tageseinrichtung nach § 22,4. das weitere Personal in Tageseinrichtungen nach § 23,5. die Zuweisung zur Qualitätssicherung und -entwicklung für anerkannte Träger der freien Jugendhilfe nach § 25 Abs. 4 und6. das Sozialraumbudget nach § 25 Abs. 5. <p>(7) Sind in einer Tageseinrichtung Personen zum Zweck einer im pädagogischen Bereich berufsqualifizierenden Ausbildung oder eines im pädagogischen Bereich berufsqualifizierenden Studiums tätig, erhöht sich für die Praxisanleitung je auszubildender oder studierender Person die Gesamtsumme der Vollzeitäquivalente nach den Absätzen 3 und 4 um 0,026.</p> <p>§ 2 Personalausstattung (KiTaGAVO)</p> <p>(4) Die Voraussetzung des § 21 Abs. 7 KiTaG ist erfüllt, wenn der Praxiseinsatz Bestandteil der Ausbildung oder des Studiums ist und mindestens ein Jahr dauert. Wird dieser Praxiseinsatz einer Person vorzeitig beendet und erfolgt keine unmittelbare Nachbesetzung, steht der Tageseinrichtung der Stundenanteil für die Praxisanleitung für diese Person bis zum geplanten Ende des Praxiseinsatzes, längstens jedoch für zwölf Monate ab Beendigung des Praxiseinsatzes, zu.</p> <p>6 Funktionsstellen (Fachkräftevereinbarung)</p> <p>Fachkräfte, die eine Funktionsstelle innehaben, müssen mindestens eine Qualifikation nach Nummer 4^b dieser Vereinbarung nachweisen.</p> <p>[...]</p> <p>6.3 Zur Verankerung von Praxisanleitung können Funktionsstellen für Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter geschaffen werden. Personen, die eine Funktionsstelle Praxisanleitung innehaben, müssen den Vorgaben der trägerübergreifenden Rahmenvereinbarung zur Praxisanleitung in Rheinland-Pfalz entsprechen.</p>

^b Qualifikationen, die zur Tätigkeit als Einrichtungsleitung oder pädagogische Fachkraft qualifizieren.

Fortsetzung Rheinland-Pfalz

Regelungsort

2019	2025
	<p>Landesgesetz über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (KiTaG) vom 3. September 2019 (GVBl. S. 213), in Kraft getreten am 1. Juli 2021</p> <p>§ 21 Personalausstattung</p> <p>Landesverordnung zur Ausführung von Bestimmungen des Landesgesetzes über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (KiTaGAVO) vom 17. März 2021 (GVBl. S. 165), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20.07.2022 (GVBl. S. 279)</p> <p>§ 2 Personalausstattung</p> <p>Vereinbarung über die Voraussetzungen der Eignung von pädagogischem Personal in Tageseinrichtungen für Kinder nach §§ 22, 22a SGB VIII i. V. m. § 45 Abs. 2 Ziff. 1 und Abs. 3 Ziff. 2 SGB VIII sowie dem Landesgesetz über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (KiTaG) in Rheinland-Pfalz in der jeweils geltenden Fassung (Fachkräftevereinbarung für Tageseinrichtungen für Kinder in Rheinland-Pfalz), in Kraft getreten am 07. Februar 2024</p> <p>6 Funktionsstellen</p>

Anmerkungen

2019	2025
<p>Keine Angaben zur Anrechnung von Anleitungszeiten zu finden in den 2019 gültigen Versionen von KiTaG, KiTaAV oder Fachkräftevereinbarung, jedoch gibt es bereits die „Trägerübergreifende Rahmenvereinbarung zur Praxisanleitung in Rheinland-Pfalz“.</p> <p>Näheres zur Berechtigung zur Praxisanleitung (u. a. Voraussetzungen zur Berechtigung zur Praxisanleitung, rechtliche Grundlagen, Verantwortung des Trägers und der Fachschule, Standards für die Fortbildung zur Qualifizierung von Praxisanleitung, Zeitumfang, Anerkennung bereits absolvierten Qualifizierungen) siehe „Trägerübergreifende Rahmenvereinbarung zur Praxisanleitung in Rheinland-Pfalz“, in Kraft getreten am 01. Januar 2006, ergänzt durch Aktualisierung der „Trägerübergreifenden Rahmenvereinbarung zur Praxisanleitung in Rheinland-Pfalz“</p>	<p>Neues KiTaG und neue KiTaGAVO am 01. Juli 2021 in Kraft getreten.</p> <p>Überarbeitungen der Fachkräftevereinbarung 2021 und 2024.</p> <p>Näheres zur Berechtigung zur Praxisanleitung gemäß Nummer 6 Fachkräftevereinbarung (u. a. Voraussetzungen zur Berechtigung zur Praxisanleitung, rechtliche Grundlagen, Verantwortung des Trägers und der Fachschule, Standards für die Fortbildung zur Qualifizierung von Praxisanleitung, Zeitumfang, Anerkennung bereits absolvierten Qualifizierungen) siehe „Trägerübergreifende Rahmenvereinbarung zur Praxisanleitung in Rheinland-Pfalz“, in Kraft getreten am 15. August 2022</p>

Saarland

Regelung (Wortlaut)

2019	2025
<p>§ 12 Freistellungs- und Verfügungszeiten in Kindertageseinrichtungen, Fortbildung (Ausführungs-VO SKBBG)</p> <p>(3) Die in der Gruppe eingesetzten Fachkräfte erhalten eine Verfügungszeit von in der Regel einem Viertel ihrer Arbeitszeit für die Vor- und Nachbereitung der Gruppenarbeit, die Dokumentation der Entwicklungsfortschritte der betreuten Kinder, die Mitwirkung bei der Ausbildung und die Zusammenarbeit der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Kindertageseinrichtung untereinander sowie mit den Erziehungsberechtigten, den Schulen und anderen Einrichtungen.</p>	<p>§ 4 Personalausstattung und Deckung zusätzlichen Personalbedarfs (SBEBG)</p> <p>(1) Der Personalschlüssel nach Absatz 2 beinhaltet die direkte pädagogische Arbeit im Umfang von drei Vierteln und einem Viertel zusätzlich als Verfügungszeit. Die Verfügungszeit dient der indirekten pädagogischen Arbeit, wie beispielsweise der Vor- und Nachbereitung der Gruppenarbeit, der Dokumentation der Entwicklungsfortschritte der betreuten Kinder, der Mitwirkung bei der Ausbildung und der Zusammenarbeit der Mitarbeitenden der Kindertageseinrichtung untereinander sowie mit den Erziehungsberechtigten, Schulen und anderen Einrichtungen.</p> <p>(6) Fachkräfte werden von der Arbeit in der Gruppe für die Anleitung angehender Fachkräfte im Rahmen ihrer Ausbildung oder Praktika (Praxisanleitung) freigestellt. Die Landesregierung wird ermächtigt, das Nähere durch Rechtsverordnung zu regeln (§ 13 Absatz 1).</p> <p>§ 4 Grundsätze der Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsarbeit (AVO-SBEBG)</p> <p>(9) Kindertageseinrichtungen sind Praxiseinrichtungen im Rahmen der Ausbildung von Kinderpflegerinnen und Kinderpflegern, Erzieherinnen und Erziehern sowie Studierenden des Studiengangs Pädagogik der Kindheit oder vergleichbarer Studiengänge, die ihre Praxisphasen im Saarland absolvieren. Dazu werden die Praxisanleitungen an jedem Anwesenheitstag einer oder eines Auszubildenden in der Praxis von der Arbeit mit den Kindern im folgenden Umfang insbesondere freigestellt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Für die Betreuung von einer Erzieherin oder einem Erzieher im Vorpraktikum beziehungsweise in der Beruflichen Vorbereitungsmaßnahme, im ersten Jahr der Ausbildung zur Kinderpflegerin und zum Kinderpfleger sowie zur Betreuung von Studierenden des Studiengangs Pädagogik der Kindheit erfolgt eine Freistellung der Praxisanleitung mit jeweils einer Stunde pro Anwesenheitstag der zu betreuenden Person in der Praxis. 2. Für die Betreuung von einer Erzieherin oder einem Erzieher im Unterstufenpraktikum sowie im zweiten Jahr der Ausbildung zur Kinderpflegerin und zum Kinderpfleger erfolgt eine Freistellung der Praxisanleitung mit jeweils einer Dreiviertelstunde pro Anwesenheitstag der zu betreuenden Person in der Praxis. 3. Für die Betreuung von einer Erzieherin oder einem Erzieher im Oberstufenpraktikum erfolgt eine Freistellung der Praxisanleitung mit jeweils einer halben Stunde pro Anwesenheitstag der zu betreuenden Person in der Praxis. 4. Für die Betreuung von einer Erzieherin oder einem Erzieher im Berufspraktikum erfolgt eine Freistellung der

Fortsetzung Saarland

2019	2025
	<p>Praxisanleitung mit jeweils einer viertel Stunde pro Anwesenheitstag der zu betreuenden Person in der Praxis.</p> <p>§ 6 Finanzierung der Betriebskosten (AVO-SBEBG) (6) Abweichend zu den Absätzen 2 bis 3 und zu § 10a Absatz 2 des Saarländischen Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsgesetzes trägt das Land die zusätzlichen Kosten, die durch die Bezuschussungsfähigkeit von Hauswirtschaftskräften außerhalb des Personalschlüssels nach § 4 Absatz 5 des Saarländischen Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsgesetzes gegenüber dem Rechtsstand vom 31. Dezember 2021 entstehen. Abweichend zu den Absätzen 2 bis 3 und zu § 10a Absatz 2 des Saarländischen Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsgesetzes trägt das Land die Kosten, die durch die Freistellung von Fachkräften von der Arbeit in der Gruppe für die Anleitung angehender Fachkräfte im Rahmen ihrer Ausbildung oder Praktika nach § 4 Absatz 6 des Saarländischen Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsgesetzes entstehen.</p>

Regelungsort

2019	2025
<p>Verordnung zur Ausführung des Saarländischen Kinderbetreuungs- und -bildungsgesetzes (Ausführungs-VO SKBBG) vom 2. September 2008 (Amtsbl. S. 1398) <i>Gesamtausgabe in der Gültigkeit vom 15.11.2019 bis 16.12.2021</i></p> <p>§ 12 Freistellungs- und Verfügungszeiten in Kindertageseinrichtungen, Fortbildung</p>	<p>Gesetz Nr. 2056 für ein Saarländisches Ausführungsgesetz nach § 26 des Achten Buches Sozialgesetzbuch für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege – Saarländisches Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsgesetz (SBEBG) vom 19. Januar 2022 (Amtsblatt I S. 422), zuletzt §§ 10 und 13 geändert sowie § 10a neu eingefügt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. April 2023 (Amtsbl. I S. 370)</p> <p>§ 4 Personalausstattung und Deckung zusätzlichen Personalbedarfs</p> <p>Verordnung zur Ausführung des Saarländischen Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsgesetzes (AVO-SBEBG) vom 15. März 2022 (Amtsblatt I S. 535), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. April 2023 (Amtsbl. I S. 370)</p> <p>§ 4 Grundsätze der Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsarbeit</p> <p>§ 6 Finanzierung der Betriebskosten</p>

Fortsetzung Saarland

Anmerkungen

2019	2025
	<p>Neues Gesetz (SBEBG) und neue Ausführungsverordnung (AVO-SBEBG) am 1. April 2022 in Kraft getreten → kein unmittelbarer Vergleich möglich</p>

Sachsen

Regelung (Wortlaut)

2019	2025
<p>§ 5 Qualifikation der pädagogischen Fachkräfte für die Betreuung von Praktikanten (SächsQualiVO)</p> <p>(1) ¹Die Träger der Kindertageseinrichtungen, die Praktikanten aufnehmen, die eine Ausbildung an einer Fachschule im Fachbereich Sozialwesen absolvieren, stellen sicher, dass diese durch persönlich und fachlich geeignete pädagogische Fachkräfte angeleitet werden. ²Pädagogische Fachkräfte sind fachlich geeignet, wenn sie die Anforderungen nach § 51 Absatz 5 Satz 2 der Schulordnung Fachschule vom 2. Dezember 2009 (SächsGVBl. S. 644), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 30. Mai 2016 (SächsGVBl. S. 237) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, erfüllen.</p> <p>(2) Die Träger der Kindertageseinrichtungen sollen ermöglichen, dass die pädagogischen Fachkräfte eine nach § 51 Absatz 5 Satz 2 der Schulordnung Fachschule erforderliche Fortbildung wahrnehmen können.</p>	<p>§ 5 Qualifikation der pädagogischen Fachkräfte für die Betreuung von Praktikanten (SächsQualiVO)</p> <p>(1) ¹Die Träger der Kindertageseinrichtungen, die Praktikanten aufnehmen, die eine Ausbildung an einer Fachschule im Fachbereich Sozialwesen absolvieren, stellen sicher, dass diese durch persönlich und fachlich geeignete pädagogische Fachkräfte angeleitet werden. ²Pädagogische Fachkräfte sind fachlich geeignet, wenn sie die Anforderungen nach § 53 Absatz 4 Satz 2 der Schulordnung Fachschule vom 3. August 2017 (SächsGVBl. S. 428), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 27. März 2019 (SächsGVBl. S. 216) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, erfüllen.</p> <p>(2) Die Träger der Kindertageseinrichtungen sollen ermöglichen, dass die pädagogischen Fachkräfte eine nach § 53 Absatz 4 Satz 2 der Schulordnung Fachschule erforderliche Fortbildung wahrnehmen können.</p>

Fortsetzung Sachsen

2019	2025
	<p>für eine qualifizierte Praxisanleitung bei der Aus- und Weiterbildung und damit bei der Gewinnung neuer Fachkräfte zu unterstützen.</p> <p>1.1 Gegenstand der Förderung</p> <p>Gegenstand der Förderung ist die zeitliche Freistellung von pädagogischen Fachkräften zur Betreuung von Praktikantinnen und Praktikanten (Praxisanleitung). Praktikantinnen und Praktikanten sind Personen, die</p> <ul style="list-style-type: none"> - eine Ausbildung zur staatlich geprüften Sozialassistentin oder zum staatlich geprüften Sozialassistenten (Berufsfachschule in Vollzeit), - eine berufsqualifizierende Weiterbildung zur staatlich anerkannten Heilerziehungspflegerin oder zum staatlich anerkannten Heilerziehungspfleger, - eine berufsqualifizierende Weiterbildung zur staatlich anerkannten Erzieherin oder zum staatlich anerkannten Erzieher (Fachschule in Vollzeit oder berufsbegleitend) oder - einen der Studiengänge Kindheitspädagogik, Sozialpädagogik und Soziale Arbeit (Fachhochschule oder Berufsakademie in Vollzeit oder berufsbegleitend) <p>belegen.</p> <p>[...]</p> <p>1.3 Zuwendungsvoraussetzungen</p> <p>Zuwendungsvoraussetzungen sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) die Angabe der Anzahl der pädagogischen Fachkräfte für die Praxisanleitung, den Umfang der Freistellung in Stunden pro Woche sowie die zeitliche Dauer der Praxisanleitung, für die die Förderung beantragt wird, b) die Darstellung des Ist-Zustands vor der Förderung und des Soll-Zustands durch die Förderung für folgende Kriterien: <ul style="list-style-type: none"> - die Anzahl der pädagogischen Fachkräfte für die Praxisanleitung, - den Stundenumfang der Freistellung der pädagogischen Fachkräfte für die Praxisanleitung, - die Anzahl der von den pädagogischen Fachkräften für die Praxisanleitung angeleiteten und anzuleitenden Praktikantinnen und Praktikanten, - förderfähig ist dabei auch eine Sicherung bereits bestehender Standards. c) die Vorlage eines Kosten- und Finanzierungsplanes, d) eine Erklärung, dass die pädagogischen Fachkräfte für die Praxisanleitung, für welche die Zuwendung beantragt wird, folgende Voraussetzungen erfüllen: <ul style="list-style-type: none"> - Qualifikation nach § 5 Absatz 1 der Sächsischen Qualifikations- und Fortbildungsverordnung pädagogischer Fachkräfte vom 20. September 2010 (SächsGVBl. S. 277), die zuletzt durch die Verordnung vom 8. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 736) geändert worden ist, sowie - Fortbildung auf der Grundlage der VwV Praxisanleiterfortbildung vom 12. Mai 2017 (MBI. SMK S. 154),

Fortsetzung Sachsen

2019	2025
	<p>zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 3. Dezember 2021 (SächsAbI. SDr. S. S 211).</p> <ul style="list-style-type: none"> e) eine Erklärung, dass die Freistellung der pädagogischen Fachkräfte für die Praxisanleitung ausschließlich für Praktikantinnen und Praktikanten gemäß Nummer 1.1 Satz 2 erfolgt. f) eine Erklärung, dass die Freistellung der pädagogischen Fachkräfte für die Praxisanleitung mindestens im Umfang der beantragten Förderung, in der Regel zwei Stunden pro Woche und anzuleitende Praktikantin oder anzuleitenden Praktikanten, erfolgt. g) eine Erklärung, dass das Personalvolumen, welches durch die Freistellung gebunden ist, ausgeglichen wird, so dass die Einhaltung der rechtlich vorgegebenen Personalschlüssel gewährleistet ist. <p>1.4 Höhe der Förderung Die Zuwendung beträgt 30 Euro pro Stunde für bis zu zwei Anleitungsstunden pro Woche und in der Kindertageseinrichtung betreute Praktikantin oder betreuter Praktikant.</p> <p>Maßnahme 3: Zuschuss zur Qualifizierung der Praxisanleitung in Kindertageseinrichtungen Ziel der Förderung ist es, die Träger von Kindertageseinrichtungen durch die Sicherstellung einer qualifizierten Praxisanleitung bei der Aus- und Weiterbildung und damit der Gewinnung neuer Fachkräfte zu unterstützen.</p> <p>3.1 Gegenstand der Förderung Gegenstand der Förderung ist ein Zuschuss zum Absolvieren einer Fortbildung auf der Grundlage der VwV Praxisanleiterfortbildung. [...]</p>

Regelungsort

2019	2025
<p>Sächsische Qualifikations- und Fortbildungsverordnung pädagogischer Fachkräfte (SächsQualiVO) vom 20. September 2010 (SächsGVBl. S. 277)</p> <p><i>Gesamtausgabe in der Gültigkeit vom 22.06.2017 bis 29.12.2020</i></p> <p>§ 5 Qualifikation der pädagogischen Fachkräfte für die Betreuung von Praktikanten</p>	<p>Sächsische Qualifikations- und Fortbildungsverordnung pädagogischer Fachkräfte (SächsQualiVO) vom 20. September 2010 (SächsGVBl. S. 277), die zuletzt durch die Verordnung vom 8. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 736) geändert worden ist</p> <p>§ 5 Qualifikation der pädagogischen Fachkräfte für die Betreuung von Praktikanten</p> <p>Richtlinie KiTa-Qualitäts- und Teilhabeverbesserung vom 29. Juni 2021 (SächsAbI. S. 911), die durch die Richtlinie vom 1. August 2023 (SächsAbI. S. 1146) geändert worden ist, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 1. Dezember 2023 (SächsAbI. SDr. S. S 287), tritt zum 31. Dezember 2025 außer Kraft</p>

Fortsetzung Sachsen

Anmerkungen

2019	2025
Keine Angaben zum Umfang von Anleitungszeiten	Keine Angaben zum Umfang von Anleitungszeiten; die Angabe in der Richtlinie ist nur Voraussetzung für Einrichtungen, die die entsprechende Förderung erhalten möchten.

Sachsen-Anhalt

Regelung (Wortlaut)

2019	2025
<p>Hinweise und Beispiele zur Anwendung des Mindestpersonalschlüssels gemäß § 21 Abs. 2 KiFöG [...]</p> <p><u>zu 3.: Berechnung der Jahresarbeitsstunden einer pädagogischen Fachkraft:</u></p> <p>Zu den vergüteten Jahresarbeitsstunden (Bruttoarbeitszeit) einer pädagogischen Fachkraft zählen auch:</p> <ul style="list-style-type: none"> - bezahlte Urlaubstage, - bezahlte Krankheitstage (Entgeltfortzahlung), - gesetzliche Feiertage, - Fortbildungsmaßnahmen während der Arbeitszeit. <p>Nicht dazu zählen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - unbezahlte Urlaubstage, - Krankheitstage über die Grenze der Entgeltfortzahlung hinaus, - Freistellungen für Leistungstätigkeiten nach § 22 Abs. 1, - zusätzliche Tätigkeit als Praxisanleiterin oder Praxisanleiter, die über das Bundesprogramm „Fachkräfteoffensive Erzieherinnen und Erzieher: Nachwuchs gewinnen und Profis binden“ oder ein Landesmodellprojekt finanziert wird. <p>[...]</p>	<p>3. Gegenstand der Förderung (Richtlinien Fachkräfteoffensive) [...]</p> <p>3.2 Qualifizierung für die Praxisanleitung (Modul 2) Das Land unterstützt die Träger, die praxisintegrierte Ausbildungsform zu optimieren und auszuweiten, um eine qualitativ hochwertige Erzieherausbildung zu sichern und Ausbildungsabbrüche zu vermeiden.</p> <p>Dazu fördert das Land vom 1. August 2024 bis zum 31. Dezember 2025 Qualifizierungen von bis zu 200 pädagogischen Fachkräften in Kindertageseinrichtungen zu Praxisanleitungskräften für die Fachschülerinnen und Fachschüler der vergüteten praxisintegrierten Ausbildung nach Nummer 3.1.</p> <p>Die Qualifizierung entfällt, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> a) alle für die Anleitung der Fachschülerin oder des Fachschülers zuständigen Praxisanleitungskräfte die erfolgreiche Teilnahme an der berufsbegleitenden Fortbildung nach Nummer 5.2 Abs. 1 nachweisen oder b) die für die Anleitung der Fachschülerin oder des Fachschülers im ersten Arbeitsfeld zuständige Praxisanleitungskraft die erfolgreiche Teilnahme an der in Nummer 5.2 Abs. 1 angeführten berufsbegleitenden Fortbildung nachweisen kann und für die Praxisanleitungskraft im zweiten Arbeitsfeld keine Antragstellung erfolgen wird, aber die Voraussetzungen gemäß Nummer 5.3 Buchst. c vorliegen. <p>3.3 Freistellung zur Praxisanleitung (Modul 3) Das Land unterstützt vom 1. August 2024 bis zum 31. Juli 2027 die zeitliche Freistellung der qualifizierten Praxisanleitungskräfte für die Anleitung der Fachschülerinnen und Fachschüler der praxisintegrierten vergüteten Ausbildung nach Nummer 3.1.</p> <p>5. Zuwendungsvoraussetzungen, Ausschlussgründe (Richtlinien Fachkräfteoffensive)</p> <p>Die Förderung erfolgt unter den nachfolgenden Voraussetzungen.</p> <p>[...]</p> <p>5.3 Freistellung zur Praxisanleitung (Modul 3) Eine Zuwendung erfolgt nur, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> a) sichergestellt ist, dass die Anleitung im ersten Arbeitsfeld (Altersgruppe 0 bis sechs Jahre oder Altersgruppe sechs bis 14 Jahre) durch eine qualifizierte pädagogische Fachkraft erfolgt, die in der Kindertageseinrichtung tätig ist, in der die Ausbildung der Fachschülerin oder des Fachschülers erfolgt, wenn die ausbildende Kindertages-

Fortsetzung Sachsen-Anhalt

2019	2025
	<p>einrichtung über mehrere Standorte verfügt, muss die Praxisanleitungskraft tatsächlich an dem Standort tätig sein, an dem die Ausbildung der Fachschülerin oder des Fachschülers erfolgt, und</p> <ul style="list-style-type: none"> b) die Praxisanleitungskraft über eine Qualifizierung gemäß Nummer 5.2 verfügt oder für diese oder diesen die Qualifizierung bereits beantragt wurde und bis spätestens 31. Dezember 2025 abgeschlossen wird, und c) die bei Bedarf im zweiten Arbeitsfeld (Altersgruppe sechs bis 14 Jahre oder Altersgruppe 0 bis sechs Jahre) einzusetzende weitere Praxisanleitungskraft über eine Ausbildung nach § 21 Abs. 3 Nrn. 1, 3 oder 5 des Kinderförderungsgesetzes verfügt und mindestens drei Jahre Berufserfahrung hat oder über eine Qualifizierung gemäß Nummer 5.2 verfügt oder für sie die Qualifizierung bereits beantragt wurde und bis spätestens 31. Dezember 2025 abgeschlossen wird oder sie nach dem Jahr 2015 eine andere Qualifizierung für die Praxisanleitung in Kindertageseinrichtungen im Land Sachsen-Anhalt erworben hat, und d) die Praxisanleitungskraft (Buchstabe a und bei Bedarf Buchstabe c) für die tatsächliche Anleitung mindestens im Umfang von 104 Anleitungsstunden pro Ausbildungsjahr und damit durchschnittlich zwei Anleitungsstunden pro Woche freigestellt wird, und e) die Praxisanleitung in enger Zusammenarbeit und in Abstimmung mit der Fachschule, die die Fachschülerin oder der Fachschüler besucht, erfolgt und zwischen dem Zuwendungsempfänger und der Fachschule dazu eine Kooperationsvereinbarung abgeschlossen ist. <p>6. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung (Richtlinien Fachkräfteoffensive) [...]</p> <p>6.4 Höhe der Zuwendung [...]</p> <p>6.4.2 Qualifizierung für die Praxisanleitung (Modul 2) Qualifizierungen für die Praxisanleitung werden im Zeitraum vom 1. August 2024 bis 31. Dezember 2025 in Abhängigkeit von den Qualifizierungskosten mit einem einmaligen Betrag von bis zu 1.000 Euro pro Person zu den nachgewiesenen Ausgaben der Qualifizierung bezuschusst. Nebenkosten, insbesondere Reisekosten, sind nicht zuwendungsfähig.</p> <p>6.4.3 Freistellung zur Praxisanleitung (Modul 3) Es werden pro anzuleitende Fachschülerin und anzuleitenden Fachschüler durchschnittlich zwei Anleitungsstunden pro Woche einschließlich Sachkosten mit einem Festbetrag in Höhe von 25 Euro pro Stunde bezuschusst. Auf der Grundlage von 52 Wochen im Jahr ergeben sich auf das Jahr zu verteilende 104 Anleitungsstunden. Somit wird die Freistellung zur Praxisanleitung pro anzuleitende Fachschü-</p>

Fortsetzung Sachsen-Anhalt

2019	2025
	<p>lerin und anzuleitenden Fachschüler mit einem Festbetrag in Höhe von 2.600 Euro pro Jahr gefördert.</p> <p>Der Festbetrag darf gleichzeitig nur für eine Person, die die Praxisanleitung tatsächlich durchführt, verwendet werden. Wenn Fachschülerinnen oder Fachschüler im Rahmen der Ausbildung in den zwei verschiedenen Arbeitsfeldern ausgebildet werden, kann der Festbetrag nacheinander für unterschiedliche Praxisanleitungskräfte verwendet werden. Eine Praxisanleitungskraft soll zeitgleich nicht mehrere Fachschülerinnen oder Fachschüler betreuen.</p> <p>Die Förderung ist auf die Schuljahre 2024/2025 bis 2026/2027 begrenzt. Bei einer Unterbrechung oder Verlängerung der Ausbildung über diese drei Schuljahre hinaus wird keine weitere Förderung zur Praxisanleitung gewährt.</p> <p>Hinweise und Beispiele zur Anwendung des Mindestpersonalschlüssels gemäß § 21 Abs. 2 KiFöG [...]</p> <p><u>zu 3.: Berechnung der Jahresarbeitsstunden einer pädagogischen Fachkraft:</u> Zu den vergüteten Jahresarbeitsstunden (Bruttoarbeitszeit) einer pädagogischen Fachkraft zählen auch: <ul style="list-style-type: none"> - bezahlte Urlaubstage, - bezahlte Krankheitstage (Entgeltfortzahlung), - gesetzliche Feiertage, - Fortbildungsmaßnahmen während der Arbeitszeit. Nicht dazu zählen: <ul style="list-style-type: none"> - unbezahlte Urlaubstage, - Krankheitstage über die Grenze der Entgeltfortzahlung hinaus, - Freistellungen für Leitungstätigkeiten nach § 22 Abs. 1, - zusätzliche Tätigkeit als Praxisanleiterin oder Praxisanleiter, die über das Bundesprogramm „Fachkräfteoffensive Erzieherinnen und Erzieher: Nachwuchs gewinnen und Profis binden“ oder ein Landesmodellprojekt finanziert wird. [...]</p>

Fortsetzung Sachsen-Anhalt

Regelungsort

2019	2025
Hinweise und Beispiele zur Anwendung des Mindestpersonalschlüssels gemäß § 21 Abs. 2 KiFöG des Ministeriums für Arbeit, Soziales und Integration, Referat Kindertagesbetreuung und frühkindliche Bildung (Stand: 19.12.2019)	Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung im Rahmen des Landesmodellprogramms „Fachkräfteoffensive für Erzieherinnen und Erzieher“ in der Förderperiode 2024 bis 2027 vom 15. April 2024 (MBI. LSA S. 584) Hinweise und Beispiele zur Anwendung des Mindestpersonalschlüssels gemäß § 21 Abs. 2 KiFöG des Ministeriums für Arbeit, Soziales und Integration, Referat Kindertagesbetreuung und frühkindliche Bildung (Stand: 19.12.2019)

Anmerkungen

2019	2025
Eine landesinterne Vorgängerversion der Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung im Rahmen des Landesmodellprogramms „Fachkräfteoffensive für Erzieherinnen und Erzieher“ vom 15. April 2024 bzw. der Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung im Rahmen des Landesmodellprogramms „Fachkräfteoffensive für Erzieherinnen und Erzieher“ in der Förderperiode 2020-2023, die bereits zum 31.12.2019 galt, gibt es nicht.	Unklar ist, ob die Regelungen der Richtlinien nur für Einrichtungen und Personen gelten, die die Förderung erhalten.

Schleswig-Holstein

Regelung (Wortlaut)

2019	2025
<p>§ 4 Personalbedarf (KiTaVO)</p> <p>(3) ¹Jede Kindertagesstätte mit drei und mehr Gruppen soll einen Praktikumsplatz für die Ausbildung von Erzieherinnen und Erziehern sowie sozialpädagogischen Assistentinnen und Assistenten anbieten. ²Für diese Personen in der Ausbildung sowie für Personen im freiwilligen sozialen Jahr ist eine angemessene Anleitung sicherzustellen.</p>	<p>§ 24 Aus-, Fort- und Weiterbildung (KiTaG)</p> <p>(1) In jeder Kindertageseinrichtung mit drei und mehr Gruppen soll für die Aus- und Weiterbildung pädagogischer Fachkräfte oder für Studierende sozialpädagogischer Studiengänge mindestens ein Praktikumsplatz angeboten werden. Eine angemessene Anleitung ist sicherzustellen.</p> <p>§ 29 Verfügungszeiten und Leitungsfreistellung (KiTaG)</p> <p>(1) Der Einrichtungsträger hat bei seiner Personaleinsatzplanung regelmäßig einen Anteil von mindestens 7,8 Stunden je Woche und Gruppe an der Arbeitszeit des pädagogischen Personals für Verfügungszeiten, insbesondere für die Vor- und Nachbereitung, die Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten, dienstliche Besprechungen, die Anleitung von Praktikantinnen und Praktikanten und die Zusammenarbeit mit anderen Institutionen zu berücksichtigen.</p> <p>2 Gegenstand der Förderung (Förderrichtlinie)</p> <p>2.1 Praxisintegrierte Ausbildung</p> <p>Das Land gewährt Trägern von Kindertageseinrichtungen über die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe jeweils einen Zuschuss für</p> <ul style="list-style-type: none"> - das erste Ausbildungsjahr bei praxisintegrierten Ausbildungsplätzen in der Weiterbildung zu staatlich anerkannten Erzieherinnen und Erziehern in Kindertageseinrichtungen, - das erste Ausbildungsjahr bei praxisintegrierten Ausbildungsplätzen in der Weiterbildung zu Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspflegern in Kindertageseinrichtungen, - zwei Ausbildungsjahre in der zweijährigen Ausbildung zu Sozialpädagogischen Assistentinnen und Assistenten (die jeweils zu aktualisierende Anlage 1 – nicht veröffentlicht – spezifiziert die Standorte). <p>2.2 480-Stunden-Qualifizierung und Praxiszeit für Quereinstiegende nach PQVO</p> <p>Das Land gewährt Trägern von Kindertageseinrichtungen über die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe einen Zuschuss zu Personalkosten im Zusammenhang mit dem Einsatz zusätzlicher Kräfte, die im Rahmen des Quereinstiegs eine Praxiszeit nach § 10 PQVO absolvieren müssen, bevor sie als Fachkraft nach PQVO anerkannt werden können, sowie einen Zuschuss zu Kosten der Qualifizierungsmaßnahme nach § 9 Abs. 1 PQVO.</p> <p>2.3 Ressourcen für Anleitung von Personen nach Ziffer 2.1 und 2.2</p> <p>Das Land gewährt den Trägern von Kindertageseinrichtungen, die einen Zuschuss nach 2.1 sowie 2.2 dieser Richtlinie erhalten, über die örtlichen Träger zusätzlich Mittel für zwei Stunden Freistellung für die Anleitung wöchentlich während des ersten Jahres der praxisintegrierten Erzieherweiter-</p>

Fortsetzung Schleswig-Holstein

2019	2025
	<p>bildung/Heilerziehungspflege weiterbildung sowie für zwei Jahre während der zweijährigen praxisintegrierten SPA-Ausbildung. Die Zeiträume der Förderung entsprechen der Förderung der Schülerinnen und Schüler. Auch für Personen in Qualifizierungsmaßnahmen nach Ziffer 1.2 b beteiligt sich das Land an den Kosten einer Freistellung in Höhe von zwei Stunden wöchentlich für die Dauer der Qualifizierungsmaßnahme, maximal jedoch für sechs Monate.</p> <p>[...]</p> <p>4 Zuwendungsvoraussetzungen (Förderrichtlinie) Die Förderung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe erfolgt unter der Maßgabe, dass mit ihrer Zuwendung an die freien oder kommunalen Träger folgende Voraussetzungen erfüllt werden:</p> <p>[...]</p> <p>4.3 Ressourcen für die Anleitung von Personen nach Ziffer 2.1 und 2.2 Die anleitende Person ist mindestens im Umfang von zwei Anleitungsstunden pro Woche freizustellen. Falls von Seiten des Trägers bereits Freistellungen vorgesehen sind, können diese additiv genutzt werden. Zur Praxisanleitung in den Föderersegmenten 2.1 sowie 2.2 dürfen nur Personen eingesetzt werden, die als Gruppenleitung tätig sind und über mehrjährige Kita-Praxis verfügen. Empfohlen wird, Beschäftigte einzusetzen, die hierfür eine Qualifizierung absolviert haben. Die Praxisanleitung hat in enger Zusammenarbeit und in Abstimmung mit dem Qualifizierungsträger zu geschehen. Eine Kooperationsvereinbarung ist abzuschließen.</p> <p>[...]</p>

Regelungsort

2019	2025
<p>Landesverordnung über Mindestanforderungen für den Betrieb von Kindertageseinrichtungen und für die Leistungen der Kindertagespflege (Kindertagesstätten- und -tagespfl egeverordnung – KiTaVO) vom 13. November 1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 500) <i>Gesamtausgabe in der Gültigkeit vom 27.04.2012 bis 31.12.2020</i></p> <p>§ 4 Personalbedarf</p>	<p>Gesetz zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Kindertagesförderungsgesetz – KiTaG) vom 12. Dezember 2019 (GVOBl. S. 759), zuletzt geändert durch Gesetz v. 13.12.2024, GVOBl. S. 963)</p> <p>§ 24 Aus-, Fort- und Weiterbildung § 29 Verfügungszeiten und Leitungsfreistellung</p> <p>Förderrichtlinie zum Landesprogramm Förderung von Maßnahmen freier Träger und Kommunen zur Fachkräftegewinnung in der fröhkindlichen Bildung und Betreuung vom 2. Dezember 2024 (Amtsbl SH 2024, Nr. 117), rückwirkend zum 1. Mai 2024 in Kraft getreten, befristet bis zum 31. Dezember 2026</p>

Fortsetzung Schleswig-Holstein

Anmerkungen

2019	2025
Eine entsprechende Förderrichtlinie, die der Förderrichtlinie zum Landesprogramm Förderung von Maßnahmen freier Träger und Kommunen zur Fachkräftegewinnung in der frühkindlichen Bildung und Betreuung vom 22. Juni 2023 bzw. der vorherigen Richtlinie vom 06. April 2022 vorausging, gab es 2019 nicht.	<p>Neues Kindertagesförderungsgesetz (KiTaG) zum 1. Januar 2021 durch Gesetz zur Stärkung der Qualität in der Kindertagesbetreuung und zur finanziellen Entlastung von Familien und Kommunen (KiTa-Reform-Gesetz) vom 12. Dezember 2019 (GVOBl. S. 759).</p> <p>Unklar ist, ob die Regelungen der Förderrichtlinie nur für Einrichtungen und Personen gelten, die die Förderung erhalten.</p> <p>Zulage für Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter siehe § 37 Abs. 4 Nr. 3 KiTaG</p> <p>Höhe der Zuwendungen für Ressourcen für die Anleitung im Rahmen der Förderrichtlinie siehe Ziffer 5.2.3 der Richtlinie</p>

Thüringen

Anmerkungen

2019	2025
Keine Angaben zu finden	Keine Angaben zu finden